

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0618/Rei-58

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Email: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.BI.Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

GZ: BMVRDJ-601.999/0014-V1/2018

Wien, am 13. Juli 2018

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Regierungsprogramm 2017-2022 ist im Kapitel „Moderner Bundesstaat“ eine Reduktion der Zustimmungsrechte von Bund und Ländern zu Maßnahmen der gegenbeteiligten Gebietskörperschaften und eine Entflechtung der Kompetenzverteilung vorgesehen. Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich dieses Ziel, zumal seit Jahren Forderungen nach einer Neuordnung der Kompetenzbestimmungen erhoben wurden.

Die Umsetzung einer Verwaltungsvereinfachung – wie sie mit der geplanten Änderung der Kompetenzbestimmungen auch angestrebt wird - ist jedoch nicht nur durch die Aufhebung von einzelnen Gesetzen zu erreichen, zumal die Aufhebung eines Gesetzes allein nicht automatisch mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes gleichzusetzen ist. Wenn nun Materien aus dem Katalog des Art. 12 B-VG in Diskussion stehen, sollen bei einer Neuzuordnung sachliche Aspekte im Vordergrund stehen. Der vorliegende Entwurf ist daher aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich noch verbessерungsbedürftig.

Besondere Bemerkungen:**Ad Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG (Bodenreform)**

Der vorliegende Entwurf sieht eine Änderung der Bundesverfassung dahingehend vor, dass die Grundsatzgesetzgebung des Bundes für die Bodenreform entfallen und eine ausschließliche Länderkompetenz (Art. 15 B-VG) vorliegen soll. Von dieser Änderung wären folgende Grundsatzgesetze erfasst: Flurverfassungs-Grundsatzgesetz; Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzung; Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz; Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz.

Durch die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen Bund und Länder in den Bereichen Bodenreform gem. Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG kommt zum Ausdruck, dass den genannten Angelegenheiten eine besondere Wertigkeit zukommt und sich daher der Bund die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten hat, um den Ländern einen rechtlichen Rahmen vorgeben zu können. Dadurch ist ein Mindestmaß an Einheitlichkeit in den Ländern gewährleistet. Aufgrund des geplanten Vorhabens wird es den Ländern gänzlich freigestellt, die Regelungen im Rahmen der Bodenreform zu treffen – ohne jegliche bundesgesetzliche Orientierungspunkte. Eine eigenständige Gesetzgebung der Länder im Bereich Bodenreform führt jedoch zu einem Auseinanderdriften der derzeit bestehenden Regelungen. Für den Rechtsanwender sind derart unterschiedliche Landesgesetze oftmals nicht nachvollziehbar bzw. schlussendlich von Nachteil.

Die vier Grundsatzgesetze musste in den letzten 50 Jahren inhaltlich kaum geändert werden, verursachen somit keinerlei Verwaltungsaufwand bzw. Bürokratie beim Bund, während weitreichende Privatrechte wie Eigentums- und Dienstbarkeitszuordnungen, zahlreiche verfahrenstechnische Fragen sowie steuerliche Aspekte von unterschiedlichen Landesgesetzgebern zu regeln wären.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher mit Nachdruck die Beibehaltung des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG.

Ad Flurverfassungs-Grundsatzgesetz:

Mit diesem Gesetz werden u.a. Flurbereinigungen und Kommassierungen, die vielfach im öffentlichen Interesse sind – insbesondere nach Infrastrukturmaßnahmen, geregelt.

Sowohl im Grunderwerbsteuergesetz als auch im Einkommensteuergesetz wird auf das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz verwiesen, um Befreiungstatbestände zu definieren. Die

3/4

Aufhebung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes würde dazu führen, dass die Bestimmungen über die Befreiung von der Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer nicht mehr anwendbar sind. Selbst bei künftiger Zitierung aller diesbezüglichen Landesgesetze im Einkommensteuer- und Grunderwerbsteuergesetz wären allfällige Steuerbefreiungen – aufgrund der unterschiedlichen Rechtsentwicklung – wohl nicht lange haltbar. Mit der geplanten Änderung wäre auch die Verfahrenskonzentration für Bodenreformmaßnahmen bei den Agrarbehörden (insbesondere Mitvollzug des Wasserrechtsgesetzes, Forstgesetzes und Nichtanwendbarkeit des UVP-Gesetzes) in Gefahr.

Die Landwirtschaftskammer Österreich lehnt daher die beabsichtigte Änderung mit Nachdruck ab, da die zur Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft erforderlichen Kommassierungen und Flurbereinigungen praktisch unmöglich werden.

Ad Grundsatzgesetz über Wald- und Weidenutzung:

Der vorliegende Entwurf sieht den Bruch einer seit 1853 währenden Rechtskontinuität einer über alle Regionen einheitlichen Behandlung der aus der Grundlastenregelung hervorgegangenen Wald- und Weidenutzungsrechte vor. Insbesondere im Bereich der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten muss der derzeit bestehende Schutz (keine Ersitzung bzw. Verjährung etc.) jedenfalls erhalten bleiben. Wald- und Weidenutzungsrechte sind speziell in den Berggebieten mit den kleinstrukturierten Höfen oftmals die einzige Möglichkeit, den bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Es wird befürchtet, dass durch den Entfall der Grundsätze für die Gesetzgebung und der neuen Länderkompetenz die Behandlung der Einforstungsrechte in Bezug auf Rechtsqualität, Rechtsschutz, Neuregulierung, Waldweidetrennung etc. zum Nachteil der wald- und weidenutzungsberechtigten Landwirte auseinanderlaufen wird. Dies könnte insgesamt zu einem Absinken der bäuerlichen Einkommen aus der Nutzung der Wald- und Weidenutzungsrechte führen. Die Auflösung dieser Grundsätze würde zur Ungleichbehandlung auch hinsichtlich ihres historischen Ursprungs gleichartiger Rechte in den Ländern führen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich spricht sich daher gegen die geplante Kompetenzverschiebung aus.

Ad Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Pflanzenschutz)

Der vorliegende Entwurf sieht den Entfall der Grundsatzgesetzgebung des Bundes vor. Zukünftig wäre ausschließlich der Landesgesetzgeber für Regelungen über den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge zuständig. Auch in Anbetracht der Vielzahl der umzusetzenden europarechtlichen Vorschriften im Bereich des Pflanzenschutzes (phytosanitäre Maßnahmen und Pflanzenschutzmittel) scheint das geplante Vorhaben – die Überstellung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder – ein deutlicher Rückschritt zu sein. Der Bund wäre zwar aus der Pflicht, in den Ländern würde sich der Verwaltungsaufwand aber massiv erhöhen und eine Rechtszersplitterung wäre die Folge.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert daher, dass die in Art. 12 Abs. 1 Z 4 verankerte Kompetenz zukünftig im Art. 11 B-VG (Gesetzgebung Bund; Vollziehung Länder) geregelt wird.

Ad Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG (Landarbeitsrecht inkl Berufsausbildung)

Der Entwurf sieht vor, dass statt der Grundsatzgesetzgebung eine Art. 11 B-VG Materie vorlegen wird. D.h. die Gesetzgebung wäre beim Bund und die Vollziehung bei den Ländern.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt ausdrücklich diesen Vorschlag, der einer langjährigen Forderung der Land- und Forstwirtschaft entspricht.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich